

REGIERUNGSRAT

30. Juni 2021

21.70

Motion der Fraktion Die Mitte (Sprecher Alfons Paul Kaufmann, Wallbach) vom 23. März 2021 betreffend Beseitigung einer durch die Aufhebung der Schulpflegen entstandenen Unvereinbarkeit zwischen dem Amt einer Gemeinderätin respektive eines Gemeinderats und der Tätigkeit als Lehrperson in der gleichen Gemeinde; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, die Motion mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Ausgangslage

Die Motionärin geht davon aus, dass ab dem 1. Januar 2022 (Abschaffung der Institution der Schulpflege) eine Lehrperson, welche ein Pensum von mehr als 20 % bekleidet, nicht mehr Mitglied des Gemeinderats sein dürfe. Bis anhin war ihr dies erlaubt (vgl. § 5 Abs. 2 Unvereinbarkeitsgesetz [UG]). Gestützt auf § 7 Abs. 4 UG wäre ihr dies nicht mehr erlaubt. Es wird beantragt, das UG so rasch wie möglich zu revidieren, damit die bisherige Rechtslage wieder gelten würde.

2. Rechtliche Grundlagen

Die massgeblichen Bestimmungen lauten folgendermassen:

§ 5 Verwaltungsbehörden

(...)

² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.

§ 7 Schulbehörden

(...)

⁴ Die Lehrer aller Stufen, eingeschlossen die Hilfslehrer, dürfen nicht Mitglieder der ihnen unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde sein.

Bis Ende 2021 lautet die Bestimmung der Verfassung des Kantons Aargau betreffend Schulbehörden wie folgt:

§ 31 d) Schulbehörden

Durch Gesetz werden festgelegt:

- a) Die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates,
- b) die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Schulpflegen.

Die Fassung von § 31 der Verfassung des Kantons Aargau lautet ab 1. Januar 2022 wie folgt:

§ 31 d) Schulbehörden

Durch Gesetz werden festgelegt:

- a) Die Entscheidungsbefugnisse des Erziehungsrates und Zuständigkeiten als vorberatendes Organ des Regierungsrates,
- b) die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Gemeinderäte.

3. Würdigung

Im Zusammenhang mit dem Projekt "Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule" wurde der Gemeinderat als kommunales Exekutivorgan explizit als Schulbehörde definiert (vgl. § 31 lit. b Verfassung des Kantons Aargau). Unmittelbar den Lehrpersonen hierarchisch vorgesetzt sind die Schulleitungen. Nachdem diese nach dem Wortlaut der Verfassung des Kantons Aargau nicht als Schulbehörden definiert sind, werden sie von § 7 Abs. 4 UG nicht erfasst. Damit ergibt sich aus dem Wortlaut von § 7 Abs. 4 UG, dass neu die Gemeinderäte anstelle der Schulpflege die unmittelbar vorgesetzten Schulbehörden darstellen und dementsprechend eine Lehrperson, unabhängig von ihrem Pensum, nicht Mitglied des Gemeinderats seiner Wohn- und Schulgemeinde sein darf. Dieser Umstand war den Verantwortlichen während der Erarbeitung der gesetzlichen Grundlagen zur Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule bekannt. Die Frage, ob die geltenden Unvereinbarkeitsregelungen auch mit der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule weiterhin sachangemessen sind, wurde bei der Bearbeitung der Botschaft geprüft und bejaht, womit in der Botschaft keine Erwähnung erfolgte.

Effektiv führt diese Ausgangslage zu einer Ungleichbehandlung zwischen einzelnen Gemeindeangestellten. § 5 Abs. 2 UG lautet wörtlich:

§ 5 Verwaltungsbehörden

(...)

² Mit dem Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates sind zusätzlich nicht vereinbar die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.

Die Lehrpersonen dürfen jedoch unabhängig von ihrem Pensum nicht Mitglied des Gemeinderats sein. Diese Ungleichbehandlung ist grundsätzlich stossend.

Es kann argumentiert werden, dass auch bisher die Lehrpersonen nicht Einsitz in ihrer unmittelbar vorgesetzten Schulbehörde nehmen durften. Das war und ist bis Ende 2021 die Schulpflege.

Zwischen dem Portfolio einer Schulpflege und eines Gemeinderats besteht jedoch insofern ein gewichtiger Unterschied, als dass sich eine Schulpflege per definitionem ausschliesslich mit Schulangelegenheiten befasst, mit Ausnahme der Budgethoheit, welche bei der kommunalen Exekutive liegt, und eine Lehrperson, welche Mitglied der Schulpflege gewesen wäre, sich unweigerlich mit "eigenen" Geschäften beschäftigt hätte. Der Gemeinderat befasst sich jedoch mit dem ganzen Spektrum an kommunalen Themenfeldern. In diesem Gremium die Mitarbeit einer Lehrperson a priori zu verweigern, wäre unverhältnismässig und könnte eine ungerechtfertigte und somit widerrechtliche Un-

gleichbehandlung bedeuten. Eine abschliessende Beurteilung bleibt den Justizbehörden vorbehalten. Im Einzelfall, in welchem Interessenskollisionen bestehen, wären die massgeblichen Ausstandsvorschriften zu beachten. Diese gelten gleichermassen für alle Mitglieder der Exekutive.

Der Regierungsrat ist dementsprechend bereit, eine Änderung des UG in diesem Sinn an die Hand zu nehmen. Eine Inkraftsetzung auf den Zeitpunkt der Abschaffung der Schulpflegen ist aufgrund des Gesetzgebungsprozesses naturgemäss nicht möglich. Aus Effizienzgründen wird im Rahmen dieses Prozesses zu prüfen sein, ob noch weitere pendente Änderungsthemen aufgenommen und umgesetzt werden sollen.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der vorliegenden Thematik hat keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung. Was sich allenfalls durch weitere Anpassungen des UG ergeben könnte, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 930.—.

Regierungsrat Aargau